

# Vorschrift des Deutschen Rugby-Verbandes über die Beschaffenheit von Sportkleidung (Vorschrift Sportkleidung)

## §1

1. Werbung auf Spielkleidung ist gestattet. Die Anbringung ist meldepflichtig.
2. Werbeeinnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben der Vereine/Verbände und ihrer Mannschaften verwendet werden.

## §2

Die Werbung darf nicht gegen die allgemeinen Grundsätze der Moral verstoßen. Tabakwaren und ihre Hersteller sowie alkoholische Getränke und ihre Hersteller sind im Jugend-, Schüler- und Juniorenbereich nicht zulässig.

## §3

1. Spielkleidung von Vereins-, Auswahl- und Nationalmannschaften, die an Veranstaltungen des DRV teilnehmen, darf Werbung aufweisen, wenn vertragliche Vereinbarungen mit Veranstaltern nicht entgegenstehen.
2. Für die Sportkleidung von Schieds- und Seitenrichtern gilt Entsprechendes wie für die Spielkleidung der Mannschaften.

## §4

1. Trikotwerbung gilt nur im Bereich des Deutschen Rugby-Verbandes. Bei Spielen im Ausland sind die Vorschriften der dortigen Verbände maßgeblich.
- 2 a) Die Größe der Werbefläche beträgt 1.200 qcm, die auch unter mehreren Firmen aufgeteilt werden können.
- 2 b) Die Rückenseite des Trikots darf neben den Rückennummern (Höhe ca. 25 cm) als Werbefläche benutzt werden. Diese Fläche darf die Größe von 600 qcm in Höhe der Schulterpartie nicht überschreiten. Die Buchstaben dürfen nicht höher als 15 cm sein.
- 2 c) Die Werbung muss mit den Farben des Trikots (oder anderer Oberbekleidung) abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Zuschauer, Schieds- und Seitenrichter wirken.
- 2 d) Auf Hosen ist Werbung mit einer maximalen Fläche von 300 qcm erlaubt.

## §5

1. Die Werbung auf Sportkleidung ist von den Vereinen und Landesverbänden dem DRV unter Vorlage eines Musters und Nennung des Werbepartners mit vollständiger Anschrift zu melden.
2. Spieler, Schieds- und Seitenrichter, die keine vorschriftsmäßige Spielkleidung tragen, dürfen nicht zum Spiel zugelassen werden. Verantwortlich dafür sind die Schiedsrichter und die spielleitende Stelle.
3. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist der Deutsche Rugby-Verband nicht zuständig.

Deutscher Rugby-Verband  
Hannover, 06. Juli 1996